

teien durch die Wahrnehmung des Termins entstandenen Kosten auferlegen. Dasselbe gilt für Sachverständige und Zeugen, durch deren Fernbleiben eine Vertagung des Verhandlungstermins erforderlich wird. Die Leiter der Vertragsschiedsstellen haben dieselbe Befugnis hinsichtlich der Sachverständigen und Zeugen.

(5) Vertreter von Vertragspartnern, die mit dem Gegenstand des Streitfalles nicht genügend vertraut sind, können zurückgewiesen werden. Die Bestimmung des Abs. 3 findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 12

Haben am Ausgang eines anhängigen Verfahrens außer den Vertragspartnern andere Organe der volkseigenen oder der ihr gleichgestellten Wirtschaft wegen der Möglichkeit einer Regreßpflicht oder sonstiger Auswirkungen ein rechtliches Interesse und sind im Zusammenhang mit dem zur Entscheidung stehenden Fall weitere Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht zu erwarten, an denen diese beteiligt sind, so können sie in das schwebende Verfahren einbezogen werden.

§ 13

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat alle zur Aufklärung des Streitfalles dienlichen Ermittlungen anzustellen. Zu diesem Zwecke kann es von jeder Seite, auch von allen Organen der Staatlichen Verwaltung und der Verwaltung der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, Vorlage von Urkunden und gutachtlichen Äußerungen fordern, die sich auf den Streitfall beziehen, sowie jede Person, deren Angaben zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, zu Aussagen verpflichten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vom Staatlichen Vertragsgericht geforderten Auskünfte unrichtig oder irreführend erstattet, kann gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft werden.

(2) Das Verfahren soll so vorbereitet werden, daß auf Grund eines einzigen Verhandlungstermines entschieden werden kann.

(3) Bei Einholung eines schriftlichen Gutachtens sind die von den Sachverständigen zu beantwortenden Fragen genau zu bezeichnen. Für die Erstattung des Gutachtens ist eine Frist zu bestimmen.

§ 14

Sämtliche vom Staatlichen Vertragsgericht angeordneten Maßnahmen können durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

§ 15

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Vertragspartnern einen den getroffenen Feststellungen entsprechenden, sich auf die geltenden Gesetze und Verordnungen und die Grundsätze der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik gründenden Einigungsvorschlag vorlegen. Dabei ist insbesondere auf eine feste Verankerung des Allgemeinen Vertragssystems sowie auf die Stärkung der Plan- und Vertragsdisziplin hinzuwirken.

(2) Wird der Einigungsvorschlag von den Vertragspartnern nicht angenommen, so trifft das Staatliche Vertragsgericht die Entscheidung.

Besonderheiten des Verfahrens für Streitfälle, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben

§ 16

Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens über Streitfälle, die bei den Vertragsverhandlungen entstanden sind, sind vorzulegen:

- a) der Vertragsentwurf, über den der Streit geht,

- b) eine Darstellung der Meinungsverschiedenheiten,
- c) Abschriften des gesamten, sich auf den Streitfall beziehenden Schriftwechsels,
- d) die allgemeinen Lieferbedingungen, welche für die zugrunde liegenden planmäßigen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen gelten.

§ 17

Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach § 16 und die Anberaumung eines Termins zur Verhandlung dürfen nicht später als sechs Tage nach Eingang des Antrages erfolgen. Die Verhandlung hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 18

Das Staatliche Vertragsgericht muß Streitfälle, die bei den Vertragsverhandlungen entstanden sind, in Gegenwart der Vertreter der Vertragspartner verhandeln. In der Ladung zum Verhandlungstermin sind Ordnungsstrafen für den Fall des Nichterscheinens verantwortlicher und sachkundiger Vertreter der Vertragspartner anzudrohen.

§ 19

Die Entscheidung muß im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet werden. Die Ausfertigung des Protokolls der Verhandlung und der Entscheidung sind den Vertragspartnern innerhalb von drei Tagen zuzustellen.

§ 20

Ergibt die Verhandlung über einen Streitfall, der aus Anlaß von Vertragsverhandlungen entstanden ist, daß der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nicht innerhalb der Frist gestellt wurde, die für den Abschluß solcher Verträge gesetzlich vorgesehen ist, so hat das Staatliche Vertragsgericht die Ursache der Fristüberschreitung zu ermitteln und den übergeordneten Organen hierüber zu berichten.

Beschwerde und Durchführung der Entscheidung

§ 21

(1) Gegen die Entscheidung eines Staatlichen Vertragsgerichtes in den Bezirken ist binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen und muß erkennen lassen, welche Abänderung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird.

(3) Bietet die Beschwerde Aussicht auf Erfolg, so hat das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Termin zur mündlichen Verhandlung über den Streitfall anzusetzen. Es kann die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 22

(1) Gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstellen ist die Beschwerde nicht zulässig.

(2) Die Vertragspartner können vor der Bestätigung beim zuständigen Minister oder Staatssekretär Einwände gegen die Entscheidungen erheben. Behalten sich die Vertragspartner in der mündlichen Verhandlung die Erhebung von Einwänden vor, so soll die Entscheidung nicht früher als fünf Tage nach ihrer Verkündung bestätigt werden.

§ 23

(1) Führt ein Vertragspartner die in einer Entscheidung festgelegten Maßnahmen nicht durch, so ist ihm — unter Androhung einer Zwangsstrafe — eine Frist